

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VSB Holding GmbH (B2B)

§ 1 Anwendungsbereich; Geltung

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (nachfolgend: **AGB**) gelten für alle Lieferungen und/oder Dienst- bzw. Werkleistungen (nachfolgend zusammen: **Leistungen**), die die VSB Holding GmbH (nachfolgend: **VSB**) als Auftragnehmer an einen Auftraggeber erbringt.
- (2) Die AGB gelten ausschließlich und unabhängig davon, ob VSB den Gegenstand selbst herstellt oder bei Zulieferern bezieht bzw. die Leistung selbst oder durch Dritte erbringt. Der Auftraggeber erkennt diese an. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, VSB stimmt diesen ausdrücklich schriftlich zu.
- (3) Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn VSB in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen einen Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- (4) Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs.1 BGB.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Ein Vertrag kommt dadurch zustande, dass VSB einen Auftrag des Auftraggebers unterzeichnet (Auftragsbestätigung) oder der Auftraggeber ein Angebot der VSB unterzeichnet (Angebotsannahme).
- (2) Setzt sich das von VSB unterbreitete Angebot aus mehreren Leistungsstufen zusammen, so kommt der Vertrag über die vom Auftraggeber ausgewählten Stufen zustande. Dem Auftraggeber steht es frei, eine oder mehrere Stufen zu beauftragen.
- (3) Bindend sind ausschließlich schriftlich oder in Textform (§ 126 b) BGB) übermittelte Erklärungen, soweit sie nicht als unverbindlich bezeichnet sind. Die Annahmefrist beträgt, soweit im Angebot nicht anders ausgewiesen, 2 Wochen ab Datum des Angebots.
- (4) Unterlagen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn und soweit in der Auftragsbestätigung oder in dem Angebot der VSB ausdrücklich auf diese Bezug genommen wird.
- (5) VSB erbringt die Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Änderungen des Liefer- und Leistungsumfangs bedürfen einer gesonderten, mindestens textlichen Vereinbarung der Parteien. Sofern eine Änderungen von Vorschriften, Normen, Gesetzen oder Ausführungsbedingungen nach Vertragsschluss Auswirkungen auf die Leistungserbringung von VSB haben, ist VSB zu einer angemessenen Anpassung des Liefertermins sowie zur Geltendmachung der Mehrkosten gegen Nachweis berechtigt.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat VSB die zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Unterlagen, Dokumente und Informationen (einschließlich etwaig relevanter behördlicher Anordnungen, besondere Sicherheitsvorschriften oder HSE-Warnungen) zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Auftraggeber gestattet den Mitarbeitern und/oder Beauftragten von VSB nach vorheriger Anmeldung das jederzeitige Betreten des vertragsgegenständlichen Grundstücks bzw. der vertragsgegenständlichen Anlage(n) und/oder Gebäude zum Zwecke der Durchführung der vereinbarten Arbeiten. Er stellt die Zufahrt und den Zugang sicher und ist für die Verkehrssicherheit des Geländes bzw. der Anlage(n), einschließlich der dazugehörigen Infrastruktur, verantwortlich.
- (3) Wird VSB als Subunternehmer des Auftraggebers für einen Dritten tätig, ist der Auftraggeber für die Zustimmung des Dritten zur Ausführung der Leistungen durch VSB sowie zur Weitergabe der Unterlagen, Dokumente und Informationen gem. Abs. (1) an VSB verantwortlich.

§ 4 Leistungs-/Fertigstellungstermine

- (1) In Aussicht gestellte oder im Auftrag/Angebot vermerkte Fristen und Termine für Leistungen gelten nur als Orientierung, es sei denn, VSB hat ausdrücklich und schriftlich eine feste Frist, einen Leistungszeitraum oder einen festen Termin zugesagt oder vereinbart.
- (2) Soweit der Auftraggeber eigene vereinbarte Leistungspflichten nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt und VSB hierdurch an der Erbringung ihrer Leistung gehindert ist oder diese wesentlich erschwert wird, ist VSB berechtigt, einen etwa verbindlich zugesagten Leistungstermin unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers und der eigenen Kapazitäten neu festzulegen. Eventuelle durch die Verzögerung bedingte Mehrkosten hat der Auftraggeber gegen Nachweis zu tragen. Dies gilt nicht, soweit VSB den Verzug zu vertreten hat.
- (3) Teillieferungen bzw. die Abwicklung der Leistung durch Teilausführungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

§ 5 Aufstellung und Montage

- (1) Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten rechtzeitig Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung bereit zu stellen. Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände müssen sich vor Beginn der Arbeiten an Ort und Stelle befinden; alle Vorarbeiten müssen soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

§ 6 Subunternehmer

Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, ist VSB berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungspflichten der Leistungen Dritter zu bedienen.

§ 7 Vergütung

- (1) Die angegebenen Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Hat VSB die Aufstellung und/oder Montage übernommen, so trägt der Auftraggeber, soweit nicht anderes vereinbart ist, neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie z.B. Reise-, Verpackungs-, Transportkosten oder Verpflegungsmehraufwendungen.
- (2) Für Lieferungen und Leistungen, die nicht in der vertraglich vereinbarten Vergütung enthalten sind, gilt die bei Ausführung der Leistung jeweils aktuelle Preisliste der VSB, die dem Auftraggeber auf Anfrage mitgeteilt wird. Eine Anpassung der Preisliste erfolgt durch VSB nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- (3) Gebühren, die vom Netzbetreiber, Polizei, Feuerwehr oder Dritten aufgrund der vereinbarten Leistungen erhoben werden, gehen nicht zu Lasten von VSB, wenn diese in einer nicht von VSB zu vertretenden Weise entstanden sind.

§ 8 Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nicht schriftlich oder textlich anders vereinbart, sind Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Maßgebend ist der Eingang der Zahlung bei VSB.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Regelungen. Mahnungen werden mit jeweils 15 EUR Beitreibungsgebühr berechnet. VSB ist für die Dauer des Verzugs nicht verpflichtet, vertragliche Leistungen zu erbringen.
- (3) Eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht gegen einen Zahlungsanspruch der VSB ist dem Auftraggeber nur gestattet, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 9 Abnahme, Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr geht mit Übergabe der Leistung bzw. mit Inbetriebnahme eines Werks durch VSB, spätestens jedoch mit der Abnahme auf den Auftraggeber über. Wird vom Auftraggeber keine Abnahme verlangt, so gilt die Werkleistung mit Inbetriebnahme als abgenommen. Dies gilt auch für die Abnahme von in sich abgeschlossenen Teilleistungen. Sofern nach der Beschaffenheit des Werkes eine Abnahme ausgeschlossen ist (z.B. bei Beratungs- oder Planungsleistungen), tritt an die Stelle der Abnahme die Vollendung der jeweiligen Leistungen.
- (2) Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
- (3) Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch objektiv unabwendbare, von VSB nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so besteht Anspruch auf Vergütung der ausgeführten Leistungen sowie

der Kosten, die VSB im Hinblick auf die noch auszuführenden Leistungen bereits entstanden sind.

§ 10 Kündigung

- (1) Ist der Vertrag kündbar, und kündigt der Auftraggeber den Vertrag, ohne dass VSB ihm einen Grund dazu gegeben hat oder aus Gründen, die von ihm selbst zu vertreten sind, so ist er verpflichtet, VSB die Vergütung für den bereits erbrachten Teil der Leistung sowie einen entgangenen Gewinn von 15 % auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zu bezahlen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Gewinn nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden bzw. entgangen ist.
- (2) Die Kündbarkeit des Vertrages richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Gewährleistung

- (1) Im Falle eines Mangels hat der Auftraggeber VSB unverzüglich schriftlich oder in Textform zu informieren. Mängelansprüche bestehen jedoch nicht (i) bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, (ii) bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, (iii) bei gewöhnlicher Abnutzung oder (iv) Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie (v) bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäß Änderungen, Ein-/Ausbau- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus resultierenden Folgen keine Mängelansprüche.
- (2) VSB steht es frei, den Mangel zu reparieren oder gegen gleichwertige Komponenten (neuwertig oder generalüberholt) auszutauschen. Gelingt es VSB auch mit zwei Nachbesserungsversuchen innerhalb einer angemessenen Frist nicht, einen Mangel zu beseitigen, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel auf Kosten von VSB durch einen fachmännischen Dritten beseitigen zu lassen, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern.
- (3) Eine Beschaffungspflicht der VSB für Ersatzteile besteht nicht, wenn diese nur mit einem unangemessenen wirtschaftlichen Aufwand möglich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (4) Die Frist zur Geltendmachung von Mängelansprüchen und/oder Aufwendungsersatzansprüchen beträgt 12 Monate ab der Übergabe/Abnahme bzw. Vollendung der Leistung. Diese Frist gilt nicht bei (i) Vorsatz, (ii) arglistigem Verschweigen eines Mangels, (iii) Bauwerken bzw. Arbeiten an Bauwerken; §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB oder (iv) abweichend vereinbarten Garantieleistungen.
- (5) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens VSB. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist damit nicht verbunden.

- (6) Weitergehende Ansprüche wegen eines Mangels sind ausgeschlossen. Insbesondere haftet VSB nicht für Mangelgeschäden sowie für entgangenen Gewinn, wie Schäden aus Betriebsunterbrechungen.

§ 12 Haftung

- (1) Soweit nicht anderweitig vereinbart sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.
- (2) Dies gilt nicht bei (i) Vorsatz, (ii) grober Fahrlässigkeit von Inhaber, gesetzlichem Vertreter oder leitenden Angestellten bei VSB, (iii) Arglist, (iv) Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie, (v) schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (vi) Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder (vii) Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadensersatzanspruch bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden begrenzt. Dies sind in der Regel solche Schäden, die dem Grunde und der Höhe nach von der Betriebshaftpflichtversicherung der VSB umfasst sind.

- (3) Für die Verjährung von Ansprüchen des Auftraggebers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund gilt § 11 Abs. (4) entsprechend.

§ 13 Höhere Gewalt

VSB haftet nicht für die Unmöglichkeit oder Verzögerung der Leistungserbringung, soweit diese

- (i) auf einem Ereignis höherer Gewalt beruht (z.B. Krieg, Blitzeinschlag, Naturkatastrophe, Streik) oder
- (ii) auf einem sonstigen, bei Auftragserteilung nicht vorhersehbaren und von VSB nicht zu vertretenden Ereignis beruht (z.B. Virus- oder sonstige Angriff Dritter auf das IT-System von VSB, der sich trotz Einhaltung der für Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt auswirkt) oder
- (iii) auf einem Hindernis aufgrund deutscher, nationaler, EU- oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts beruht.

Bei vorübergehender Dauer des Ereignisses oder Hindernisses verlängert sich eine Leistungsfrist um den Zeitraum der Behinderung. Dauert ein Ereignis oder Hindernis länger als 180 Tage in Folge an und wird hierdurch die Erfüllung des Vertrags wesentlich beeinträchtigt, so sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

- (1) Umfasst die von VSB geschuldete Leistung auch die Lieferung von Gegenständen, so bleiben diese bis zur vollständigen Erfüllung aller Zahlungsforderungen gegenüber dem Auftraggeber im Eigentum der VSB.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, VSB einen etwaigen Zugriff Dritter auf Vorbehaltsgegenstände gem. Abs. (1) sowie etwaige Beschädigungen oder Vernichtung unverzüglich mitzuteilen.

- (3) VSB ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurück zu treten und Vorbehaltsgegenstände heraus zu verlangen.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, Vorbehaltsgegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- (5) Für den Fall der Veräußerung an einen Dritten tritt der Auftraggeber bereits jetzt die hieraus entstehende Forderung gegen den Dritten an VSB ab. Dies gilt auch für sonstige Ansprüche, die an Stelle oder hinsichtlich der Vorbehaltsgegenstände entstehen (insbesondere Versicherungsansprüche, deliktische Ansprüche).
- (6) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheit 110% der noch offenen Forderungen der VSB, wird VSB auf Verlangen des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherheiten freigeben.

§ 15 Gewerbliche Schutzrechte, Know-How

Der Auftraggeber erkennt unser Know-how und das der Hersteller und Lieferanten unserer Produkte, sowie deren gewerbliche Schutzrechte an. Soweit nicht abweichend geregelt, behalten VSB und der Hersteller/Lieferant sich jeweils Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor. Diese dürfen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden dem Auftraggeber an Know-how oder gewerblichen Schutzrechten keine Nutzungsrechte eingeräumt.

§ 16 Geheimhaltung

- (1) Soweit nicht eine Mitteilungspflicht aufgrund behördlicher Anordnung oder gesetzlicher Vorschrift besteht, ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche Unterlagen, Dokumente und Informationen, die er von VSB erhält, streng vertraulich zu behandeln und diese nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der VSB Dritten gegenüber bekannt zu geben oder für seine eigenen Zwecke, die nicht Inhalt des Auftrags sind, zu nutzen. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung bzw. Durchführung des Vertrags. Sie erlischt, wenn und soweit die betreffenden Informationen allgemein bekannt geworden sind.
- (2) Eine Veröffentlichung im Zusammenhang mit dem Vertrag bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der VSB.

§ 17 Datenschutz

- (1) Verantwortlicher im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzrechts ist:

VSB Holding GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer
Andreas Domer, Marko Lieske, Dr. Jörg Dolski
Schweizer Str. 3 a, 01069 Dresden
Tel.: + 49 351 21183 400
Fax.: + 49 351 21183 44
Email: info@vsb.energy

Unsere betriebliche Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter:

VSB Holding GmbH, Datenschutzbeauftragte
Schweizer Str. 3 a
01069 Dresden
Telnr.: +49 351 21183 657
E-Mail: datenschutz@vsb.energy

- (2) Für die Erbringung unserer Leistungen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Kunden, Lieferanten oder anderen Betroffenen erhalten. Zudem verarbeiten wir für diesen Zweck auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Handelsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von Dritten berechtigt übermittelt werden. Es obliegt Ihnen, diejenigen personenbezogenen Daten bereitzustellen, die für die Aufnahme und Unterhaltung einer Geschäftsbeziehung und zur Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, einen Vertrag mit Ihnen zu schließen, diesen auszuführen und zu beenden.
- (3) Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (gem. Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO; die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung der Leistung im Rahmen der Durchführung unserer Verträge mit den Kunden/Lieferanten oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage hin erfolgen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich nach der konkreten Leistung und den Auftragsbedingungen) oder
 - im Rahmen einer Interessenabwägung (gem. Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO; soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten, z.B. für die Geltendmachung rechtlicher Ansprüche, zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, zur Verhinderung und/oder Aufklärung von Straftaten oder für Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung unserer Dienstleistungen) oder
 - aufgrund Ihrer Einwilligung (gem. Art. 6 Abs. 1 a) DS-GVO; soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Informations-/Newsletter-Versand, Einladungen o.ä.) erteilen, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis dahin stattgefundenen Datenverarbeitung).
- (4) Ihre personenbezogenen Daten werden innerhalb der VSB Unternehmensgruppe von der zuständigen Fachabteilung verarbeitet und/oder an Dritte, z.B. an beauftragte Subunternehmen übermittelt, soweit dies für die Ausführung der vereinbarten Leistungen jeweils erforderlich ist und solange die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten, einschließlich der handels- und steuerrechtlichen Aufbe-

wahrungspflichten dies bedingen. Die gesetzlichen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen in der Regel zwei bis zehn Jahre. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für die Geltendmachung bzw. Erhaltung von Beweismitteln und Schuldtiteln betragen drei bis dreißig Jahre.

- (5) Sie haben das Recht,
- gemäß Art. 15 DS-GVO auf Antrag kostenlos Auskunft darüber zu erhalten, ob und welche personenbezogenen Daten über Sie zu welchem Zweck bei VSB gespeichert sind;
 - gemäß Art. 16 DS-GVO die Berichtigung bzw. Ergänzung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu verlangen;
 - gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO eine erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen;
 - gemäß Art. 21 Abs. 1 DS-GVO einer Datenverarbeitung, die aufgrund eines berechtigten Interesses erfolgen soll, aus Gründen zu widersprechen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben;
 - in bestimmten Fällen im Rahmen des Art. 17 DS-GVO die Löschung von Daten zu verlangen - insbesondere soweit die Daten für den vorgesehenen Zweck nicht mehr erforderlich sind bzw. unrechtmäßig verarbeitet werden, oder Sie Ihre Einwilligung gemäß oben (c) widerrufen oder einen Widerspruch gemäß oben (d) erklärt haben;
 - unter bestimmten Voraussetzungen die Einschränkung von Daten gemäß Art. 18 DS-GVO zu verlangen, soweit eine Löschung nicht möglich bzw. die Löschpflicht streitig ist;
 - auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DS-GVO, d.h. Sie können Ihre Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem gängigen maschinenlesbaren Format erhalten und ggf. an andere übermitteln;
 - gemäß Art. 77 DS-GVO sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Datenverarbeitung zu beschweren.

§ 18 Rechtswahl; Gerichtsstand, salvatorische Klausel

- Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Dresden.
- Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, bleibt hiervon die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Parteien werden anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahekommt, soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist. Entsprechendes gilt, soweit der Vertrag eine von beiden Vertragsparteien nicht gewollte Lücke aufweist.